



Richtlinien für die Weitergabe des Bundes-Vereinszuschusses (Zusammenfassung)

Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017) sieht vor, dass ein Anteil der Mittel in der Höhe von zumindest 50% direkt an die Mitgliedsvereine als sogenannte *Bundes-Vereinszuschüsse* gehen. Dies erfüllt der VAVÖ durch eine 100%ige Weitergabe der Bundessportförderungsmittel (BSFM).

Diese Mittel müssen in den regionalen Unterorganisationen „ankommen“ – einerseits durch Weitergabe der Mittel an eine Sektion oder Ortsgruppe, andererseits durch Verwendung für alle Unterorganisationen und Mitglieder, wie z.B. eine Koordination von Ausbilderinnen und Ausbildern in Sektionen, den Ankauf eines mobilen Kletterturms für Veranstaltungen etc.

Die BSFM werden nach einem Schlüssel aus Schlafplatzzahlen und Mitgliedern an die jeweilige Bundesorganisation vergeben, die weitere Aufteilung der Mittel fällt in die Vereinshoheit, die Verwendung hat nach den in diesem Schriftstück genannten Kriterien bzw. dem BSFG 2017 zu erfolgen.

Grundsätzlich gibt es für diese Bundes-Vereinszuschüsse sechs Verwendungspositionen:

- Maßnahmen zur Förderung von NachwuchssportlerInnen
- Einsatz ausgebildeter TrainerInnen (ÜbungsleiterInnen, InstruktorInnen, BergführerInnen)
- Durchführung von Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen
- Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen
- Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Hütten, Wegen, Klettersteigen, Kletterrouten, künstlichen Kletteranlagen (ortsfest oder mobil)
- Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten

Bundes-Sportförderungen werden vom VAVÖ an die ordentlichen Mitglieder vergeben, die im Zentralen Vereinsregister des BMI gemeldet sein müssen!

Bei der Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln gelten die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit! Gemäß den Richtlinien des Bundes-Sportförderungsfonds für die Abrechnung dieser Mittel sind die folgenden Rahmenbedingungen zu beachten:

Rechnungen, Zahlungen und sonstige Bestimmungen

➤ Leistungszeitraum

Leistungszeitraum, Rechnungslegung und Zahlung müssen grundsätzlich im Förderungszeitraum liegen. Dieser entspricht dem Kalenderjahr und läuft daher vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Förderung ausbezahlt wird.

Ausnahmen sind Investitionen, die über mehrere Jahre finanziert werden müssen und langlebige Wirtschaftsgüter über einem Wert von EUR 5.000,- . Bei einer Beantragung eines Zuschusses müssen hierfür Finanzierungskosten, Verwendungszweck und Gesamtdauer des Vorhabens festgelegt und bei der Abrechnung dargestellt werden.

➤ Rechnungen und Zahlungsbelege

Rechnungen müssen grundsätzlich auf den Verein lauten und im Original vorgelegt werden. Folgende Informationen müssen enthalten sein:

- Name und Anschrift des Rechnungslegers
- Name und Anschrift des Vereins (ev. z. Hd. Funktionär/in)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz, bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese
- Ausstellungsdatum
- eindeutige Nummerierung.

Pauschalrechnungen sind nicht abrechenbar, außer die zugrundeliegenden Positionen sind nachvollziehbar aufgeschlüsselt.

Sind keine Originalrechnungen verfügbar (z. B. bei Online-Buchungen, Online-Bestellungen etc.), so gelten Rechnungsausdruck, Buchungs- oder Auftragsbestätigung als Beleg. Der Förderungsnehmer (Verein) muss schriftlich bestätigen, dass dieser Beleg bei keinem anderen Förderungsgeber vorgelegt bzw. durch Dritte übernommen wird. In diesem Fall ist auf dem Beleg zu vermerken:

„Hiermit wird bestätigt, dass dieser Beleg zum zuerkannten Subventionsbetrag bei keinem anderen Fördergeber als der BSG im Wege des VAVÖ vorgelegt wurde.“ (Datum, vereinsmäßige Zeichnung)

➤ **Elektronischer Zahlungsverkehr und Barzahlungen**

Allgemeiner Hinweis: In der Regel ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr bis zum Letztempfänger Gebrauch zu machen.

Der Zahlungsfluss vom Konto des Fördernehmers bis zum Letztverbraucher ist lückenlos nachzuweisen (auch durch Vorlage von Kontoauszügen oder Belegen in Kopie; Kontonummer und Empfängerdaten sind jedenfalls eindeutig nachzuweisen).

Bei Sammelüberweisungen, elektronischen Überweisungen oder bei Bankomat-/Kreditkartenzahlungen müssen entsprechende Aufstellungen ersichtlich und durch Kontoauszüge belegt sein.

Jede Rechnung ist durch den Fördernehmer bis zum Abrechnungstichtag mittels Stempelaufdruck zu entwerten, auch Teilentwertungen sind möglich. Der Stempelaufdruck muss neben dem Namen der Förderempfängers auch den Vermerk tragen, dass es sich um eine Abrechnung von BSFM handelt. Der Abrechnungstichtag muss ersichtlich sein.

Barzahlungen müssen durch Rechnungen mit Barzahlungsvermerk, Geschäftsstempel, Zahlungsdatum und Unterschrift des Zahlungsempfängers quittiert werden. Zusätzlich ist der Zahlungsfluss durch die Vorlage einer Kopie des Vereins-Kassabuchs mit vereinsmäßiger Zeichnung nachzuweisen.

➤ **Sonstige Bestimmungen**

- Der Fördernehmer verpflichtet sich, bei aus Mitteln der Bundes-Sportförderung geförderten Projekten und Maßnahmen auf die Verwendung von öffentlichen Mitteln – zB durch Verwendung des Logos des Sportministeriums – hinzuweisen.
- Bei einer Subventionszusage ab einer Förderhöhe von € 10.000,- ist den Abrechnungsbelegen zusätzlich ein Sachbericht über die geförderte Maßnahme beizulegen.

- Der Fördernehmer kann ohne Zustimmung der BSG Fördermittel in bestimmte andere Förderbereiche umschichten, die Ziele dürfen dabei jedoch nicht verändert werden. Zum Beispiel kann zwischen den o.a. Förderpositionen des Bereichs „Bundes-Vereinszuschuss“ umgeschichtet werden.
- Fördermittel, die innerhalb eines Kalenderjahres nicht abgerechnet wurden, können grundsätzlich ins nächste Kalenderjahr als Rücklagen vorgetragen werden. Diese können vom Fördernehmer in andere Förderbereiche umgeschichtet, müssen jedoch der BSG unter Angabe des Verwendungszweckes bekanntgegeben werden. Zum Beispiel kann zwischen den o.a. Förderpositionen des Bereichs „Bundes-Vereinszuschuss“ umgeschichtet werden. Die Summe der vorgetragenen Rücklagen darf die Höchstgrenze einer halben Jahresförderung nicht überschreiten.
- Bei der Abrechnung von Erhaltungs-, Reinvestitions- und Investitionskosten für Sportanlagen und andere Infrastrukturen kann seitens des Fördernehmers nachgewiesen werden, dass Einnahmenüberschüsse in einzelnen Abrechnungsperioden zum Aufbau von Rücklagen für die Erhaltung und Reinvestition in diese Sportanlagen verwendet werden. Diese Rücklagen sind nachzuweisen.
- Langlebige Wirtschaftsgüter (Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als € 400,- (z. B. Immobilien, Betriebsanlagen, Geschäftsausstattung, Geräte, etc.)), die aus BSFM (mit-)finanziert wurden, sind vom Verein in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen.

➤ **Rückforderungen**

Rückforderungen können u.a. eintreten, wenn

- nicht aus eigener Initiative unverzüglich gemeldet wird, dass es zu Verzögerungen der geförderten Leistung kommt, Abänderungen notwendig sind oder die Durchführung nicht möglich ist.
- Die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden

➤ **Aufbewahrungsfrist**

Nach den Richtlinien der Bundessportförderung müssen sämtliche Belege 7 Jahre aufbewahrt werden. Die Sieben-Jahres-Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung.

➤ **Nicht gefördert werden**

- Alkoholische Getränke und Rauchwaren
- Trinkgelder
- Geschenke (ausgenommen Ehrenpreise)
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgebühren
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben (z. B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen)
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert beantragt und genehmigt wurde
- Prämien oder Bonifikationen, die nicht Bestandteil eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind und allfällig von der Geschäftsführung mit Zustimmung der Kommissionen gemäß §§36 und 37 BSVG 2017 vorgesehene Gehaltsobergrenzen überschreiten
- Aufschließungskosten
- Dotierung von Abfertigungsrückstellungen
- Dotierung von freiwilligen Pensionsvereinbarungen

Das Originaldokument zu den Förderrichtlinien gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSVG 2017), BGBl I Nr. 100 sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.austrian-sports.at/wp-content/uploads/2019/09/Förderrichtlinien-gem.-BSVG-2017.pdf>

Daraus sind weitere Richtlinien zu folgenden Bereichen zu entnehmen:

- Immobilien und langlebige Wirtschaftsgüter (> 400,-)
- Abrechnung von Fördermitteln durch Rechtskörper in der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt des Fördernehmers
- Kostentypen (Reise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Personal-/Werkvertragskosten)
- Grundsätze der Kontrolle, Rückforderungen

Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 ist nachzulesen unter

<https://www.austrian-sports.at/wp-content/uploads/2019/09/BSVG-2017.pdf>